

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

**Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977  
(NÖ GÄG-Novelle 1993)**

Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl.9400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs.2 wird im 2.Satz nach dem Passus "mindestens 10 v.H." der Passus ", für die ab 1.Jänner 1994 angerechneten Jahre aber mindestens 10,25 v.H." eingefügt.
2. Im § 27 entfällt der Absatz 1. Im § 27 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 und 3 die Bezeichnung 1 und 2.
3. Im § 27 Abs.1 (neu) wird nach dem Passus "Witwen- und Witwerversorgung," der Passus "der Begriffe, die für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses maßgebend sind, der Höhe des monatlichen Versorgungsgenusses," eingefügt.
4. Der § 28 Abs.1 lautet:

(1) "Hinsichtlich des Anspruches auf Waisenversorgung, der Höhe des Versorgungsgenusses, des Verlustes und allfälligen Wiederauflebens des Versorgungsanspruches gelten die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400."

5. Nach dem § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

"§ 32

Pensionssicherungsbeitrag

(1) Gemeindeärzte des Ruhestandes und ehemalige Gemeindeärzte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene und Angehörige haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Gesetz gebühren, einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde.

(2) Hinsichtlich der Festsetzung und der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages gelten die für die Gemeindebeamten nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGB1.2400, festgelegten Bestimmungen."

6. Im § 55 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Hinsichtlich Art.I Z.2,3 und 4 der NÖ GÄG Novelle 1993, LGB1.9400-4, gelten die Übergangsbestimmungen nach Anlage B Z.13 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LGB1.2400."

Artikel II

Es treten in Kraft: Mit 1.Oktober 1993: Art.I Z.5,  
mit 1.Jänner 1994: Art.I Z.1,  
mit 1.Jänner 1995: Art.I Z.2,3 und 4

\ZZ\DPRM\GAG\_2.TAT